

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 29 vom 16. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung von einem Hagebaumarkt
zu einer ACTION-Filiale (Einzelhandelsbetrieb, Non-Food-Discounter),
Bischofswiesen, Reichenhaller Straße 1

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG
Plangenehmigung Gewässerausbau – Ökokontofläche und Retentionsraumausgleich –
Saalach bei Schneizlreuth
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 2

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und des Bundesjagdgesetzes (BJagdG);
Aufhebung der Allgemeinverfügung
zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten
sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe
bei der Jagd auf Schwarzwild 3

Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasser- und Bodenverbands Sur V 4

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Bebauungsplan „Reber“
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Satzung der Stadt Bad Reichenhall
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Benutzung des ReichenhallMuseums
der Stadt Bad Reichenhall
Vom 10.07.2024 6

Stadt Laufen

20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.09/20) 7

Neuerlass der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung) 8

Neuerlass der Satzung für das Haus für Kinder
der Stadt Laufen (Kinderbetreuungssatzung) 9

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für
die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden 10

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für
die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerhügel“
des Marktes Berchtesgaden 11

Gemeinde Ainring Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Ainring (BBS)	12
Gemeinde Bayerisch Gmain 9. Änderung des Baulinienplans „Hessingstiftung Steilhofweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB für die Grundstücke Fl.Nr. 153 und 153/12 in Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – und öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB	13
Gemeinde Bischofswiesen Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes	14
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land Geschäftsordnung	15
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024	16

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung von einem Hagebaumarkt zu einer ACTION-Filiale (Einzelhandelsbetrieb, Non-Food-Discounter), Bischofswiesen, Reichenhaller Straße

Mit Bescheid vom 26.06.2024, Az. BV 475/2024, wurde für **Action Deutschland GmbH, Herrn Heiko Großner**, für den Antrag „Nutzungsänderung von einem Hagebaumarkt zu einer ACTION-Filiale (Einzelhandelsbetrieb, Non-Food-Discounter)“, Bischofswiesen, Reichenhaller Straße 18, Gemarkung Bischofswiesen, Flurstücke 834, 834/8, 834/9 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1085/148, 1085/150, 1085/151, 834/2, 834/4, 836 der Gemarkung Bischofswiesen zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 01. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG
Plangenehmigung Gewässerausbau – Ökokontofläche und Retentionsraumausgleich –
Saalach bei Schneizlreuth
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: Plangenehmigung Gewässerausbau – Ökokontofläche und Retentionsraumausgleich – Saalach bei Schneizlreuth

Grundstücke: Fl. Nrn. 153, 154, 159, Gemarkung Ristfeucht, Gemeinde Schneizlreuth

Antragsteller: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein

Es ist geplant, Maßnahmen durchzuführen, die zum einen der naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche dienen und eine sogenannte Ökokontofläche (Maßnahmenpool) für künftige Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen. Zum anderen erfolgt durch die geplanten Abgrabungen die Herstellung von Retentionsraumvolumen im Nahbereich der Saalach bzw. des Weißbaches als sogenannter „Retentionsraumpool“ für (zukünftige) Baumaßnahmen der Antragstellerin.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen sind geplant:

Auf den Flächen der Flurnummern 153 und 159 ist ein flächiger Geländeabtrag vorgesehen, hier wird ein Hartholzauwald durch Pflanzung von standortgerechten Gehölzen und Bäumen und Sukzession entwickelt. Die künftige Auwaldfläche wird um ca. 1,5 m – 2,0 m abgesenkt. Zur weiteren Anbindung der Flächen an das Überschwemmungsregime der Saalach wird eine Flutmulde angelegt. Die ca. 5 m breite Sohle befindet sich ca. 0,6 m unter der Wasserspiegellage eines HQ₁. Die Abtragungsflächen werden mit einer Gradienten von 1 % angeführt, um ein Abfließen des Abflusses zu ermöglichen.

Für den Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Gemäß § 7 Absatz 1, Satz 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den geplanten Gewässerausbau keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Im direkten Umkreis des Vorhabens besteht keine Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Naturschutzrelevante Bereiche sind zwar betroffen, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann jedoch sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Die untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein und der Fischereiberechtigte haben in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 –Wasserrecht (Zimmer 212) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch erforderlich. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Bekanntmachung außerdem abrufbar im UVP-Portal.

Bad Reichenhall, den 05. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und des Bundesjagdgesetzes (BJagdG);

**Aufhebung der Allgemeinverfügung
zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten
sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe
bei der Jagd auf Schwarzwild**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 29. Juni 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28 aus 2020, zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräten sowie künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die genannte Allgemeinverfügung kann aufgehoben werden, da am 17. Mai 2024 eine Änderung des § 11 a der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) in Kraft getreten ist, wonach bayernweit jagdrechtlich der Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zugelassen ist.

Damit erübrigen sich landkreisspezifische Regelungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 11. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 4

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze;
Auflösung des Wasser- und Bodenverbands Sur V**

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat am 08.07.2024 gegenüber dem Wasser- und Bodenverband Sur V mit Sitz in 83317 Teisendorf, folgenden Bescheid erlassen:

1. Genehmigung der Auflösung

- 1.1. Der vom Wasser- und Bodenverband Sur V mit Sitz im Markt Teisendorf, in der Verbandsversammlung vom 12.12.2023 getroffene Auflösungsbeschluss wird genehmigt. Der Verband wird zum 01.08.2024 aufgelöst. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Verbandes vom 31.03.1954 außer Kraft.
- 1.2. Der Verbandsvorsteher, Herr Josef Schuhbeck, Knappen 1, 83317 Markt Teisendorf, wird hiermit zum Liquidator des Verbandes bestellt.
2. Nebenbestimmungen zur Auflösung
 - 2.1. Der Liquidator beginnt mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes mit der Liquidation. Diese ist nach Maßgabe von § 48 Abs. 2 und 3, § 49 sowie die §§ 51 bis 53 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durchzuführen.
 - 2.2. Damit der Grundbesitz des Verbandes, im Rahmen der Auflassung gem. § 925 BGB wie beantragt ordnungsgemäß auf die Marktgemeinde Teisendorf übergehen kann, ist an ein entsprechendes Notariat heranzutreten. Die Abschrift der Urkunde über die Auflassung ist dem Landratsamt BGL unverzüglich vorzulegen.
 - 2.3. Ebenso ist ein Nachweis, welcher die Übertragung der liquiden Mittel an die Marktgemeinde Teisendorf belegt, dem Landratsamt BGL vorzulegen.
 - 2.4. Der Inhalt dieses Bescheides wird im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land veröffentlicht.
 - 2.5. Nach Abschluss der Abwicklung mit Verwertung und Verteilung des restlichen Vermögens sind die Verbandsunterlagen (Bücher und Schriften) nach § 64 WVG der Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Davon ausgenommen sind selbstverständlich diejenigen Unterlagen (z. B. Pläne und Verzeichnisse), die der Rechtsnachfolger für den ordnungsgemäßen Gewässerunterhalt weiterhin benötigt.

Die Auflösung des Verbandes wird hiermit nach § 62 Abs. 3 WVG bekannt gegeben. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, bis spätestens zwei Monate nach dieser Bekanntmachung Ansprüche gegen den Verband beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, anzumelden.

Der Bescheid vom 08.07.2024 und seine Begründung können während der allgemeinen Dienststunden, nach vorheriger Terminvereinbarung, im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 08. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

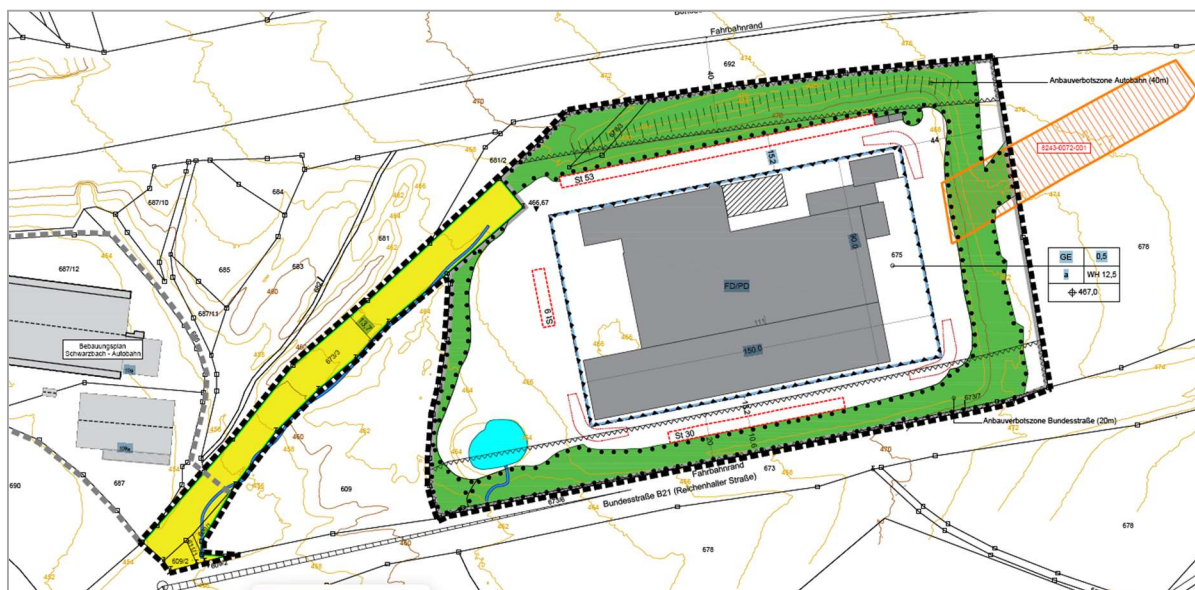
Bek. Nr. 5

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bebauungsplan „Reber“ Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 09.07.2024 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 609/1, 609/2, 611/1, 673/3 (Erschließungsstraße), 673/6, 673/7, 675 (Reichenhaller Straße 111) und 678/3, jeweils Gemarkung Marzoll.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Ziel ist der Erhalt und die Ermöglichung einer baulichen Entwicklung für einen ortsansässigen Gewerbebetrieb.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung zum Vorentwurf können im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101, vom

17. Juli 2024 bis einschließlich den 26. August 2024

während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung unter **08651/775-222 oder -260** eingesehen werden. Die Inhalte dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen> veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform per Mail an bauleitplanung@stadt-bad-reichenhall.de, während der allgemeinen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar

Der jeweilige Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Naturschutz, Artenschutz, Boden, Denkmalschutz, Verkehr, Brandschutz, Wasser, Immissionsschutz, sowie ein entsprechendes Gutachten zum Schallschutz.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bad Reichenhall, den 10. Juli 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall Vom 10.07.2024

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung des ReichenhallMuseums der Stadt Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Gebührenhöhe für Führungen durch das Museumspersonal (Gruppenpauschale bis 15 Teilnehmer) von 45,00 Euro auf 70,00 Euro geändert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Juli 2024
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten; (Az. 12-Mi-6102.09/20)

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 14.05.2024 die 20. Änderung des Bebauungsplans Nr. 09 „Haiden-Wiedmannsfelden“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung mit Anlagen in der Fassung vom 10.04.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Stadt Laufen,

Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 09. Juli 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Stadt Laufen

Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungs-Gebührensatzung)

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, ber. S. 586) erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laufen erhebt für die Benutzung der städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtung i. S. des § 1 der Kinderbetreuungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner sind,
 - a) die Sorgeberechtigten des Kindes, das in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. der §§ 5 ff. entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn eine Kinderbetreuungseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Für ein Betreuungsjahr (= 01. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12mal erhoben. Die Gebührenschild endet mit der Abmeldung oder dem Ausscheiden des Kindes.
2. Wird ein Kind im Laufe eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme innerhalb des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.
3. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
4. Die Verpflegungskostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 5) entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.

Die Verpflegungskostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 5) muss bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

5. Die Betreuungsgebühren i.S. der §§ 5 ff. werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Verpflegungskostenpauschale für das Mittagessen (§ 5 Abs. 5) wird jeweils am 15. Tag eines Monats für das gesamte Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Laufen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Betreuungsgebühren (Elternbeiträge) i.S. der §§ 5 ff. richtet sich nach den Buchungskategorien der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort)

§ 5 Gebührensatz

1. Für die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in der Kinderkrippe wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von	
• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	243,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	270,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	297,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	324,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	351,00 €
• 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	378,00 €
• 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	405,00 €

Jeden Monat wird zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 2,50 € eingezogen. Das monatliche Spielgeld ist in den Betreuungskosten bereits inkludiert.

2. Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung im Kindergarten wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von	
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	144,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	158,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	173,00 €
• 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	187,00 €
• 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	202,00 €
• 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	216,00 €
• mehr als 9 Std. täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	230,00 €

Jeden Monat wird zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Das monatliche Spielgeld ist in den Betreuungskosten bereits inkludiert.

3. Für die Betreuung von Schulkindern in der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat folgender Elternbeitrag erhoben:

Für eine Buchungszeit von	
• 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt:	81,00 €
• 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	108,00 €
• 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	135,00 €
• 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	162,00 €
• 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt	189,00 €

Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung während der Schulferien beträgt 10,00 €.

Jeden Monat wird zusätzlich ein Teegeld in Höhe von 3,00 € eingezogen.

Das monatliche Spielgeld ist in den Betreuungskosten bereits inkludiert.

4. Eine nachträgliche Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum folgenden Monat in Absprache mit dem Haus für Kinder möglich.

5. Verpflegungskostenpauschalen:

Für das Mittagessen wird monatlich eine pauschale Gebühr erhoben.

Die Pauschale für das Mittagessen wird für 11 Monate pro Betreuungsjahr – September bis einschließlich Juli – erhoben.

Bei einer Teilnahme an der **Mittagsverpflegung** werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale in der **Kinderkrippe** festgelegt:

1 x wöchentlich	14,00 €
2 x wöchentlich	28,00 €
3 x wöchentlich	42,00 €
4 x wöchentlich	56,00 €
5 x wöchentlich	70,00 €

Bei einer Teilnahme an der **Mittagsverpflegung** werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale im **Kindergarten** festgelegt:

1 x wöchentlich	16,00 €
2 x wöchentlich	32,00 €
3 x wöchentlich	48,00 €
4 x wöchentlich	64,00 €
5 x wöchentlich	80,00 €

Bei einer Teilnahme an der **Mittagsverpflegung** werden pro Monat folgende Beträge als Pauschale im **Kinderhort** festgelegt:

1 x wöchentlich	19,20 €
2 x wöchentlich	38,40 €
3 x wöchentlich	57,60 €
4 x wöchentlich	76,80 €
5 x wöchentlich	96,00 €

§ 6 Geschwisterermäßigung

1. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einem Familienverbund (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 10,00 € und für das 3. Kind um 50,00 € gesenkt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Die Geschwisterermäßigung wird nach Reihenfolge der Anmeldung gewährt. Bei gleichem Anmeldedatum bestimmt das Geburtsdatum (ältere Kind) die Ermäßigung.
2. Von der Geschwisterermäßigung unberührt bleibt das monatliche Teegeld und die monatliche Verpflegungskostenpauschale.

§ 7 Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung

1. Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz der §§ 5 ff. angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
2. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zu Einschulung bezahlt.
3. Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab 3 Jahren unberührt bleibt das monatliche Teegeld und die Verpflegungskostenpauschale.

§ 8 Befreiung und Ermäßigung

1. Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungskostenpauschale können auf Antrag der Sorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
2. Bis zur Entscheidung über den gestellten Antrag bei der öffentlichen Jugendhilfe sind die Betreuungsgebühren und die Verpflegungskostenpauschale von den Gebührenschuldern zu entrichten.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Stadt Laufen vom 02.03.2020 inklusive deren 1. Änderung vom 08.12.2021 außer Kraft.

Bek. Nr. 9

Stadt Laufen
Neuerlass der Satzung
für das Haus für Kinder der Stadt Laufen (Kinderbetreuungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, ber. S. 586), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

1. Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Stadt Laufen das Haus für Kinder. Das Haus für Kinder umfasst Kinderkrippe, Kindergarten sowie Kinderhort als eine öffentliche Einrichtung, nachfolgend „Haus für Kinder“ genannt. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr bis zu Schulkindern der vierten Klasse in der entsprechenden Einrichtung.
3. Das Haus für Kinder ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2
Personal

1. Die Stadt Laufen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Hauses für Kinder notwendige Personal.
2. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3
Beiräte

1. Für die jeweiligen Einrichtungen des Hauses für Kinder ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL
Aufnahme, Pflichten, Krankheit

§ 4
Aufnahme der Kinder im Haus für Kinder

1. Die Aufnahme von Kindern im Haus für Kinder setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel zwischen Januar und März durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung (Zeitung und Aushang) in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Stadt Laufen zur Prüfung der Angaben eine Geburtsurkunde verlangen.
2. Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechenden ordnungsgemäßen Bestätigung des Arztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Erfolgt keine Vorlage einer Bestätigung wird dies schriftlich fixiert, jedoch wird der Besuch des Hauses dem Kind ermöglicht (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Aufgrund der ab 01. März 2020 gültigen Masernschutzimpfpflicht ist bei der Anmeldung von Kindern, die mindestens ein Jahr oder älter sind, ein Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern vorzulegen. Ohne Vorlage des Impfnachweises oder Nachweises einer Immunität ist die Aufnahme in das Haus für Kinder nicht möglich. Ausnahme bildet eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.
3. In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Stadt Laufen, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr.
4. Die Aufnahme in das Haus für Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nachfolgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:

- Kinder, die in der Stadt Laufen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen
 - Alter der Kinder.
5. Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
 6. Die Aufnahme der Kinder in das Haus für Kinder liegt im Ermessen der Stadt Laufen.
 7. Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Laufen wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
 8. Sofern im Haus für Kinder ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Laufen hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.
 9. Die Aufnahme von nicht in der Stadt Laufen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Laufen wohnendes Kind benötigt wird.
 10. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
 11. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 4, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
 12. In der Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase zu nutzen. Die Eingewöhnungsphase soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Haus für Kinder zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.
2. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in das Haus für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
3. Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:30 Uhr in das Haus für Kinder zu bringen.
4. Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich dem pädagogischen Fachpersonal in der Gruppe ihres Kindes mitzuteilen.
5. Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist im Büro des Hauses für Kinder durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 6

Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Haus für Kinder während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Gruppenleitung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind dem Personal des Hauses für Kinder möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL

Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 7

Öffnungszeiten; Schließzeiten

1. Der Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet, die Kinderkrippe von 07:15 bis 16:00 Uhr und der Hort von 11:15 bis 17:00 Uhr und in den Ferien von 7:30 bis 16:30 Uhr. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern.
2. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

3. Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt das Haus für Kinder geschlossen. In den Sommerferien bleibt das Haus für Kinder drei Wochen geschlossen. Die restlichen drei Wochen gibt es einen reduzierten Betrieb. In den Pfingstferien wird die Einrichtung für eine Woche geschlossen.
4. Das Haus für Kinder bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. / 31.12. geschlossen. Ebenso kann das Haus für Kinder für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig durch Aushang im Haus für Kinder und/oder als Nachricht über die Informationsplattform (KikomApp) bekannt gemacht.
5. Die Stadt Laufen ist berechtigt, das Haus für Kinder insgesamt oder auch einzelne Gruppen bei Krankheit des Personals oder allgemeinem Personalmangel zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.
6. Das Haus für Kinder kann aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, etc.) geschlossen werden.

§ 8

Buchungszeiten; Kernzeit

1. Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr (= Mindestbuchungszeit von 20 Stunden).
2. Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im Kindergarten folgende Buchungszeiten angeboten:
 - a) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - b) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - c) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - d) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
 - f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

3. Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche.

4. Für Schulkinder (bis einschließlich 4. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche.

Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11:15 Uhr. Während der Schulferien in Bayern kann eine Ferienbetreuung gebucht werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien ab 07:30 Uhr möglich. Sie endet um 16:30 Uhr.

5. Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührenzahlungspflicht (Änderungen s. § 10 dieser Satzung). In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.
6. Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

VIERTER TEIL

Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 9

Änderung der Buchungszeit

1. Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 8 Abs. 2 zu wählen.
2. In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit zum jeweiligen Monatsbeginn während des Betreuungsjahres durch schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten möglich. Die Änderung der Buchungszeiten muss mit der Leitung des Hauses für Kinder mindestens eine Woche vor Monatsbeginn festgelegt werden.
3. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Laufen eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 10

Abmeldung; Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus dem Haus für Kinder erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. August ebenso wie für Kinder der vierten Klasse.
2. Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei der Gebührenübernahme durch Ämter (z.B. Landratsamt, Jobcenter, Landesbehörde Zentrum Bayern für Familie und Soziales, etc.) ist die Behörde selbständig von den Personensorgeberechtigten über das Ausscheiden des Kindes zu informieren. Eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.

§ 11 Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Hauses für Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
 - f) der Masernschutzimpfpflicht nicht nachgekommen wird
 - g) aus anderem wichtigen Grund.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

FÜNFTER TEIL Sonstiges

§ 12 Verpflegung

1. Für Kinder, die das Haus für Kinder besuchen, kann nach vorheriger Anmeldung ein Mittagessen bestellt werden.
2. Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen. Dies ermöglicht eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.
7. Die Termine für Elternabende werden durch Aushang im Haus für Kinder und/oder als Nachricht über die Informationsplattform (KikomApp) bekannt gemacht. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in das Haus für Kinder sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Laufen folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur finanziellen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Elternbeitrag
 - c) Berechnungsgrundlage
2. Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Im Haus für Kinder aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

1. Die Stadt Laufen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hauses für Kinder entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2. Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Laufen für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hauses für Kinder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Laufen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Laufen in der jeweils rechtswirksamen Fassung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

SECHSTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hauses für Kinder oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Laufen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen in der Fassung 01.09.2020 außer Kraft.

Laufen, den 26. Juni 2024
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Berchtesgaden;

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 09.07.2024 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 09.07.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

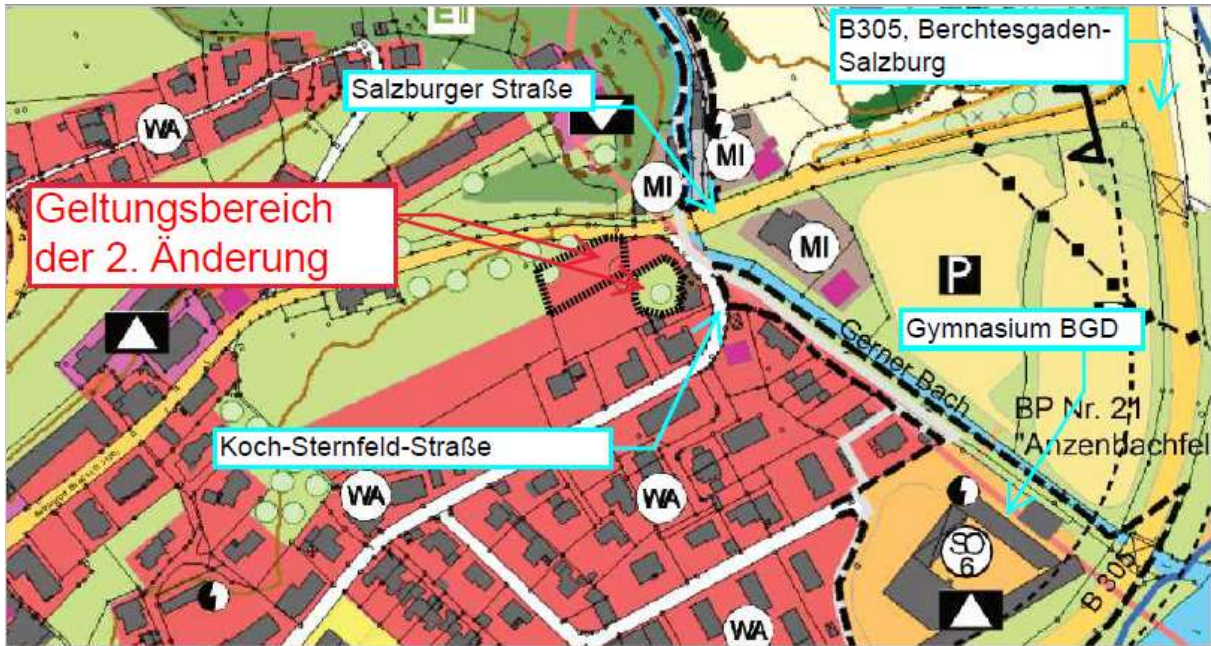
Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung werden im Zeitraum vom

17. Juli 2024 bis 30. August 2024

unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/flaechennutzungsplan> im Internet veröffentlicht.

Mit dieser Änderung soll die Grundlage für die Neuaufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 28 – „Malerhügel“ (Parallelverfahren) zwecks Neubau von vier Wohngebäuden mit Nebengebäuden geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im Bereich des sog. „Malerhügels“, westlich des Einmündungsbereiches Koch-Sternfeld-Straße in die Salzburger Straße und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Themen	Arten der vorhandenen Informationen zu (Stichwörter)
Naturgefahren, klimabedingt	Klimawandel, Starkregenereignisse, Sturzflutrisikobetrachtung, Hochwassergefahren
Wasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässer oberirdisch, Überschwemmungsgebiet, Hochwasser HQ extrem, Trink- und Brauchwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung Starkniederschläge, Wildbach, Regenwassernutzung
Bodenschutz und Altlasten	Abmilderung Versiegelungsgrad, Oberboden, Unterböden, Altlastenkataster
Landwirtschaft	Ausgleichsfläche

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Es handelt sich hierbei um:

- Begründung,
- Umweltbericht des gültigen FINPI,
- die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist,
4. die Unterlagen, während der Veröffentlichungsfrist im Internet, gleichzeitig zur öffentlichen Einsichtnahme im Foyer des Rathauses Berchtesgaden (rechter Eingang), Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) öffentlich ausliegen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird.

Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bei Aufstellung/ Änderung eines Flächennutzungsplans

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Berchtesgaden, den 11. Juli 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerhügel“ des Marktes Berchtesgaden

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner Sitzung vom 09.07.2024 den Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Malerhügel“ in der Fassung vom 09.07.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, sowie die hierzu erstellten Gutachten werden im Zeitraum vom

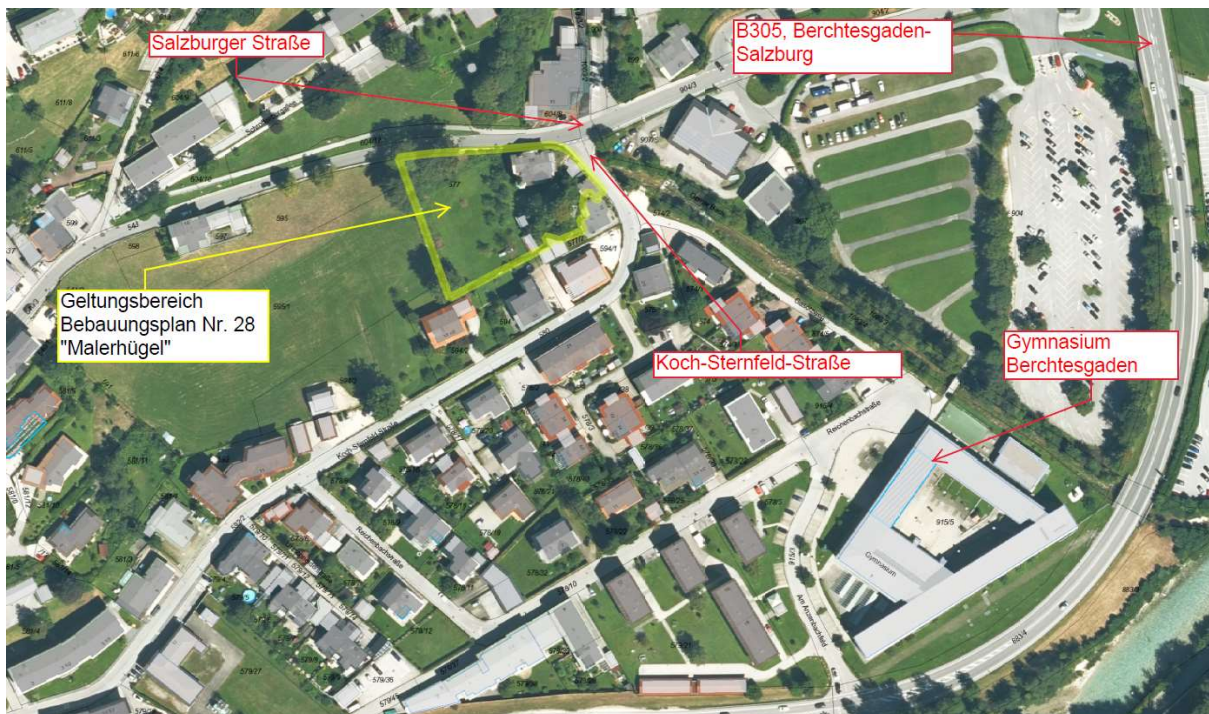
17. Juli 2024 bis 30. August 2024

unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene/in-aufstellung-in-aenderung> im Internet veröffentlicht.

Mit der Neuaufstellung soll eine städtebauliche Neuordnung auf dem Grundstück erfolgen, welche den Abbruch eines nicht mehr sanierungsfähigen Wohngebäudes vorsieht, sowie das Baurecht für die Errichtung von vier Wohngebäuden zur Schaffung von Wohnraum, von Nebenanlagen wie Garagen, Carports und Stellplätzen, sowie den erforderlichen Verkehrsanlagen am unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich geschaffen werden. Ein kleineres, im Osten des Geltungsbereichs gelegenes Bestandsgebäude wird planungsrechtlich gesichert.

Im Weiteren werden innerhalb des Bebauungsplans zwei Ausgleichsflächen festgesetzt, welche den Eingriff kompensieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummer 577 der Gemarkung Berchtesgaden, befindet sich im Bereich des sog. „Malerhügels“, westlich des Einmündungsbereiches Koch-Sternfeld-Straße / Salzburger Straße und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich.



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Themen	Arten der vorhandenen Informationen zu (Schlagwörter)
Immissionsschutz	Verkehrslärm, Staatsstraße, Emissionen, Baulärm
Natur und Landschaft	Artenschutz, Biotopschutz, Landschaftsbild, Topographie, Ausgleichsmaßnahmen, Ausgleichsflächen, Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsflächen, Naturhaushalt
Grünordnung	Grünflächen, Grünland, Baumbestand, Artenschutz, Biotopschutz
Schutzgüter	Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Mensch, Landschaft, Kulturgut, Sachgüter
Naturefahrungen, klimabedingt	Klimawandel, Starkregenereignisse, Sturzflutrisikobetrachtung, Hochwassergefahren
Wasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässer oberirdisch, Überschwemmungsgebiet, Hochwasser HQ extrem, Trink- und Brauchwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung Starkniederschläge, Wildbach, Regenwassernutzung
Bodenschutz und Altlasten	Abmilderung Versiegelungsgrad, Oberboden, Unterböden, Altlastenkataster
Landwirtschaft	Ausgleichsfläche, Landwirtschaftsflächen, Flächenknappheit
Forstwirtschaft	Wald
Denkmalschutz	Baudenkmal, Bodendenkmal, Wasserhaushalt

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Es handelt sich hierbei um:

- Begründung mit Umweltbericht,
- die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB,
- Schalltechnische Untersuchung vom 04.03.2024,
- Hydrotechnisches Gutachten Sturzflutrisikobetrachtung vom 13.09.2023,
- Erläuterungsbericht zum Antrag zwecks Einleitung Niederschlagswasser in ein Gewässer vom 25.06.2021,
- Geotechnische Beurteilung der Bodenverhältnisse für die Anlage von Sickerrigolen auf dem Gelände der Villa Malerhügel vom 11.04.2018.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 – „Malerhügel“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist,
4. die Unterlagen, während der Veröffentlichungsfrist im Internet, gleichzeitig zur öffentlichen Einsichtnahme im Foyer des Rathauses Berchtesgaden (rechter Eingang), Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) öffentlich ausliegen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird.

Berchtesgaden, den 11. Juli 2024
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Gemeinde Ainring

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Gemeinde Ainring (BBS)

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

Hinweis

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.11.2006 (GVBl. S. 834), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl. S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1
Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss

§ 12 Abstimmungsvorstände
§ 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2
Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
§ 15 Abstimmungstag
§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3
Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung
§ 18 Ausübung des Stimmrechts
§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4
Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5
Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
§ 26 Behandlung der Stimmzettel
§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden
§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6
Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung
§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
§ 32 Inkrafttreten

ERSTER TEIL **Bürgerbegehren**

§ 1 **Antragsrecht**

- (1) Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Ainring die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde Ainring mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zur Gemeinde Ainring zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 **Unterschriftenlisten**

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise bei der Gemeinde Ainring wahlberechtigte Personen mit

Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Gemeinde Ainring hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.
- (3) Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.
- (4) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde Ainring eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die Vertreter des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde Ainring unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Gemeinde Ainring legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde Ainring antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde Ainring unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Gemeinde Ainring jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüber hinaus gehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen

Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über die Rechtsstellung der künftigen ersten Bürgermeisterinnen oder der künftigen ersten Bürgermeister, über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten sowie über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat sie oder er diese Entscheidung unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat eine oder einen der weiteren Bürgermeister, eine oder einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Ainring zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 11 Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde Ainring verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde Ainring zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

- (1) Die Gemeinde Ainring bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Gemeinde Ainring aus dem Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger oder der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde Ainring bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Gemeinde Ainring gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

- (1) Die Gemeinde Ainring teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15 Abstimmungstag

- (1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Gemeinde Ainring macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit

3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde Ainring bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
 2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
 3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
 4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
 5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht
 6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in einem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. durch Briefabstimmung oder
 2. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde Ainring, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweispapier mitzubringen ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (5) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Gemeinde Ainring führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer in der Gemeinde Ainring nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ainring Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Gemeinde Ainring der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Gemeinde Ainring den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 bis § 28 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ eingetragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Gemeinde Ainring jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde Ainring dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung einschließlich einer etwaigen Kurzbezeichnung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen einschließlich etwaiger Kurzbezeichnungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Gemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde Ainring im verschlossenen Abstimmungsbrief
 1. den Abstimmungsschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag
 zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde Ainring spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

§ 25 **Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimtabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
 1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
 3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 **Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 **Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
 4. ein besonderes Merkmal aufweist
 5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
 6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28 **Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 4 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29 **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl

der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde Ainring unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichten.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mitterfelden, den 18. Juni 2024
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

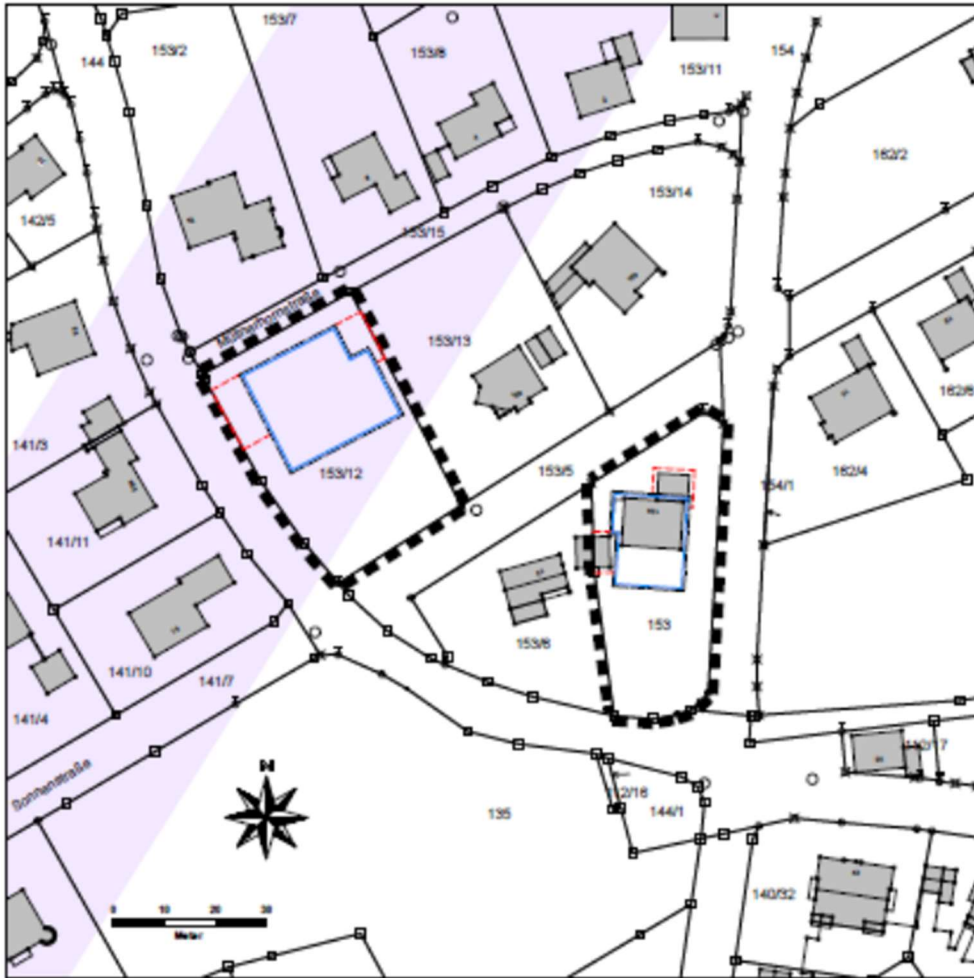
Bek. Nr. 13

Gemeinde Bayerisch Gmain

9. Änderung des Baulinienplans „Hessingstiftung Steilhofweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB für die Grundstücke Fl.Nr. 153 und 153/12 in Bayerisch Gmain; ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – und öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB

Bekanntmachung:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2024 beschlossen, den Baulinienplan „Hessingstiftung - Steilhofweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern und in gleicher Sitzung die Entwürfe gebilligt. Die Änderung des Baulinienplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan des Baulinienplan – Änderungsentwurfs in der Fassung vom 28.05.2024.

Mit der Änderung des Baulinienplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Wohngebäudes und die Neuerrichtung eines Wohngebäudes geschaffen werden.

Die Änderung des Baulinienplans wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der Baulinienplanänderung mit Begründung kann vom

24. Juli 2024 bis einschließlich 26. August 2024

im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großmainer Straße 12, EG Flur, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden (Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr). Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain (<https://www.bayerisch-gmain.de/gemeinde-bayerisch-gmain/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung besteht die Möglichkeit, Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu erhalten. Während der Auslegungsfrist besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung gebeten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 9. Änderung des Baulinienplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Bayerisch Gmain den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt

Bayerisch Gmain, den 11. Juli 2024
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ der Gemeinde Bischofswiesen; Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 14.05.2024 den Baubauungsplan Nr. 55 „Klinik Schönsicht“ in der Fassung vom 14.05.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer Nr. 21, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bischofswiesen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 10. Juli 2024
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Geschäftsordnung

Der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 24. Juni 2019 die folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Verbandsräte

- 1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- 2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 3) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 KommZG Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen.

§ 3

Verbandsvorsitzender

- 1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

- 2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. (§ 14 Verbandssatzung)
- 3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von (10.000 Euro) zu tätigen. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf (25.000 Euro) erhöhen.
- 4) Der Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von (100.000 Euro) im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt, hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- 5) Der Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu (10.000 Euro) im Einzelfall verfügen. Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.
- 6) Der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtlichen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 4

Unaufschiebbar Angelegenheiten

- 1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 5

Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- 2) Der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen jährlichen Kassenprüfungen obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Aufgrund der Übertragung der Kassengeschäfte an den Markt Teisendorf gilt für die unvermuteten Kassenprüfungen die Dienstanweisung des Marktes für das Finanz- und Kassenwesen (§ 38 Zum Kassenaufsichtsbeamten wird der Kämmerer bestellt).

§ 6

Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- 2) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens jährlich über das Verbandsgeschehen. (§ 8 Abs. 2 Verbandssatzung)

§ 7

Geschäftsgang Vorbereitung der Verbandsversammlung

- 1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- 2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. (§ 8 Abs. 1 Verbandssatzung)
- 3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sagen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- 4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung.
- 5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- 6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- 7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss (30 Tage) vor der Sitzung bei dem Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- 8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder Die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 8

Sitzungsverlauf

- 1) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

- 2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- 3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Sitzplätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- 4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- 5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich (Art. 52 GO). In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 - a) Verträge in Grundstücksangelegenheiten
 - b) Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- 1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- 2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- 3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- 4) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist
 - b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung
- 5) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- 6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- 7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen, einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an den Punkt fortzusetzen, an den die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 10

Abstimmungen

- 1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- 2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der Folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) weitergehende Anträge
 - d) zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- 3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- 4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- 5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- 6) Der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- 7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 11

Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. (§10 Abs. 5 Verbandssatzung)

§ 12

Sitzungsniederschrift

- 1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.
- 2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen

Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

- 3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrift-Erteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 13 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Teisendorf, den 12. April 2024
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender

Bek. Nr. 16

Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 20 und 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	5.564.000,00 Euro
und in den Aufwendungen mit	6.247.400,00 Euro

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.032.000,00 Euro
und in den Ausgaben mit	1.032.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf festgesetzt.	550.000,00 Euro
---	-----------------

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Teisendorf, den 02. Juli 2024
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

Thomas Gasser, Verbandsvorsitzender
